



# Verkündungsblatt

**Herausgeber:** Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

---

Hannover, 20. Oktober 2020    Nr. 277/2020

---

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 13.10.2020 folgende Änderungen der Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Animal Biology and Biomedical Sciences vom 14.05.2014 mit Änderungen vom 03.12.2019 beschlossen:

Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Animal Biology and Biomedical Sciences an der Tierärztlichen Hochschule

## § 9 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

6) Für die internationale Vergleichbarkeit wird neben der Benotung nach Abs. 4 eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle auf Basis der erfolgreichen Abschlüsse der letzten drei Jahre ausgestellt. Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung.  
Einstufungstabelle (Muster):

Verwendete Noten (von der besten bis zur schwächsten Bestehensstufe)	Anzahl der in der Referenzgruppe verliehenen Noten der Bestehensstufen	Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt	Kumulativer Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen
bis 1,0			
über 1,0 bis 1,49			
von 1,5 bis 2,49			
von 2,5 bis 3,49			
von 3,5 bis 4,0			100%
Gesamt	Summe Abschlüsse der letzten 3 Jahre	100%	

## **§ 11 erhält folgenden Wortlaut:**

1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Tierärztliche Hochschule Hannover.

2) Berufspraktische Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, werden bei Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau in einem Umfang bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für

wesentliche Unterschiede trägt die Tierärztliche Hochschule Hannover.

3) Nicht angerechnet werden diejenigen Leistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden. Über die Anrechnung entscheidet die Masterkommission.

4) Für anerkannte und angerechnete Leistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten werden anerkannt und Leistungspunkte gemäß Modulplan vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Leistung unbenotet. Die Anerkennung und Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 20.10.2020

Der Präsident  
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif

2. PE zur Korrektur

3. P z. U.

4. 2.0.2 z. w. V.

Aushang

HE

Umlauf O1

Bibl. Frankfurt

Bibl. O7

PS/PS.1 E-Mail

DMS

PE